

Zeitschrift: Kinema
Herausgeber: Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband
Band: 5 (1915)
Heft: 34

Artikel: Die neue Aufgabe des Kinos
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-719847>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Statutarisch anerkanntes obligator. Organ des „Verbandes der Interessenten im kinem. Gewerbe der Schweiz“

Organ reconue obligatoire de „l'Union des Intéressés de la branche cinématographique de la Suisse“

Druck und Verlag:
KARL GRAF
Buch- und Akzidenzdruckerei
Bülach-Zürich
Telefonruf: Bülach Nr. 14

Erscheint jeden Samstag □ Parait le samedi
Schluss der Redaktion und Inseratenannahme: Mittwoch Mittag
Abonnements:
Schweiz - Suisse: 1 Jahr Fr. 12.—
Ausland - Etranger: 1 Jahr - Un an - fcs. 15.—
Zahlungen nur an KARL GRAF, Bülach-Zürich.

Annoncen-Regie:
E. SCHÄFER & CIE., Zürich I
Annoncenexpedition
Gerbergasse 5 (Neu-Seidenhof)
Telefonruf: Zürich Nr. 9272

Die neue Aufgabe des Kinos.

M. Die Forderungen an die Kinematographie sind manigfaltig. Ihre Formulierung variiert, je nach den Kreisen, in denen sie aufgestellt werden. Man hat sich zwar dabei bereits auf einige Hauptforderungen konzentriert. Man verlangt von den kinematographischen Vorführungen, daß sie wissenschaftlich seien. Gleich brüllen aber andere: Das ist die Hauptfache nicht, sie haben vor allem aus populär zu sein. Soll denn der Humor ganz verschwinden? rufen Dritte. Und hätte man willige Ohren, man würde noch manche Varianten hören. Da muß es denn, gerade von einem Fachblatt wohl als sonderbares Unterfangen bezeichnet werden, nach weiteren neuen Aufgaben des Kinos zu rufen. Aber man zürne nicht, es geschieht ja gerade ihm zuliebe. Ein so entwicklungsfähiges Gebiet, wie es die Kinematographie darstellt, kann sich neuen Aufgaben nicht verschließen, die Zeit häuft immer neue vor seine Schwellen, sich ihnen zu entziehen oder zu verschließen, hieße am Riuin der eigenen Branche arbeiten. Das gilt ganz besonders von einer Zeit, die so groß ist wie die gegenwärtige. Die Massen sind aufgerüttelt worden, ihr Bedürfnis nach Kenntnis der manigfaltigen Vorgänge in Ost und West, in Süd und Nord, ist dermalen gewaltig groß geworden. Die Publizistik hat einen neuen, bessern Nimbus erhalten. Auf alle wichtigen Geschehnisse erstreckt sich die Berichterstattung. Wer aber ist für diese Berichterstattung am meisten prädestiniert? Bei der natürlichen Entwicklung der Kinematographie wird in Zukunft ihre

Berichterstattung von besonderer Tragweite sein, denn sie eröffnet uns die Perspektiven einer Art Journalistik, die bisher nur in Form photographischer Aufnahmen in unseren illustrierten Wochenblättern figurierte. Selbst der verbissene Gegner des Kinos wird es — wir wollen bei ihm nicht so viel voraussetzen, dankbar — anerkennen müssen, daß die Wochenchroniken der Lichtspielhäuser und die Filmkriegsberichte der Filmfabriken in dieser Beziehung Staunenswertes geleistet. Dabei ist zu bedenken, daß das kinematographische Bild nicht nur ein besseres Verständnis, sondern eine naturgetreue Anschaulichkeit vermittelt. Und so besitzen sie natürlich hohen dokumentarischen Wert. Was sind selbst die anschaulichsten und künstlerisch vollendetsten Schilderungen der Hauptfelder durch hervorragendste Schriftsteller im Vergleich zur Rolle, die der Kinematograph spielt! Sie ist das zuverlässigste Hilfsmittel der Aufklärung und der Diplomatie. Die Heeresverwaltungen haben den Kinematographen amtlich zu Hilfe gezogen; des Eindrucks können wir uns aber nicht verschließen, daß dies nicht in dem Maße geschah, wie es sein können und sollen. Weil sich das öffentliche Kinowesen oft eines schlechten Rufes erfreut, hat man mit einer möglichst starken Zensur nach militärischen, polizeilichen und geschmacklichen Gesichtspunkten korrigierend eingesetzt. Und doch steht der Kinematograph mit seinem eigensten Zweck nicht mehr fern: „Ein Geschichtsschreiber von unerhörten Weltereignissen zu sein, ein Erzieher des Menschen Geschlechts zu klarem und unerschrockenem Anblicken der Wirklichkeiten, die das Schicksal der Völker sind.“

Sehr richtig schreibt Hermann Häftler in seiner Broschüre: „Die Aufgaben der Kinematographie im Kriege“:

„Gewiß wäre zuerst vorsichtig vorzugehen. Echte Kino-bilder vom Kriege würden wie ein Wasserstrahl in Feuer in die Phrasenhaftigkeit, Gefühls- und Gedankenunklarheit hineinziehen, in denen sich viele besonders der Zurückgebliebenen noch immer wohl fühlen. Das Besuchertum der Kinotheater, nunmehr verstärkt durch die Gebildeten, die sich erst ferne hielten, müßten zur Erziehung durch die Echtkinematographie selber erst erzogen und nach und nach gewöhnt werden. Der Kinematograph ist ein Erzieher gegen das Phrasentum zu klarem Sinn und Denken.“

Und im „Berlin Tagebl.“ finden wir in einer Korrespondenz vom Januar aus Basel folgende Gedanken: „Das Pariser „Journal“ tadelte in einem von Urbain Gohier unterzeichneten Leitartikel, daß die französische Regierung einige Maler und Zeichner beauftragte, an der Front Bilder vom Kriege herzustellen, dagegen den Vertretern der Kinematographenfirmen die Reise zur Front verwehrte. Gohier fürchtet, daß die Künstler die Wahrheit verschweigen werden, und er macht sich lustig über die künstlerische Revanche, die Frankreich nach dem Kriege von 1870 an Deutschland genommen hatte. Gewisse ruhmredige Bilder im Museum von Versailles und sonstwo wirkten lächerlich auf fremde, schmerzlich auf französische Patrioten, da es trotz ihnen wahr bleibe, daß die Deutschen 1870 die Lorraine erreichten und jetzt wieder bis Chantilly kamen. Nur der Kinematograph könne wahre Bilder vom jetzigen Kriege festhalten. Die französischen Kinofirmen hätten bisher nur Filmen ohne Interesse bieten können. Endlose Ruinenreihen, alte Manöverbilder, die schwundelhaft als Kriegsaufnahmen ausgegeben werden. Das Volk könne verlangen, daß man ihm wenigstens teilweise die Wahrheit zu sehen gestatte.“

Die Filmkriegsberichte für Gegenwart und Zukunft sind also von unvergänglichem Wert und es war also wohl kein unnütz Unterfangen, über diese neue Aufgabe des Kinos zu reden.



Die kantonale zürcherische Kinematographenverordnung.



Hierüber finden wir im „Limmatthaler“ folgenden Artikel. Die kantonale Kinematographen-Verordnung, welche im Entwurfe vorliegt, begegnet in den Kreisen, die bis anhin mit der behördlichen Beaufsichtigung der städtischen Kinematographen zu tun hatten, und in den Kreisen der Kinematographenbesitzer starker Gegnerschaft. Einmal wird es nicht recht verstanden, daß für die wenigen Kinematographen außerhalb der Städte Zürich und Winterthur, wo sich die Mehrzahl der Kinotheater befindet, städtische Verordnungen bestehen, überhaupt eine kantonale Verordnung notwendig sein soll, während doch die Gemeinden bereits nach allen Richtungen hin besorgt waren, das Überhandnehmen der Kinematographen zu be-

kämpfen und ihre Unzukünftigkeit zu verhindern. Die kantonale Verordnung ist im großen und ganzen derjenigen der Stadt Zürich nachgebildet und bringt als Neuerung lediglich die Erhöhung des Schutzzalters um 1 Jahr für Jugendliche und die 7gliedrige Kontrollkommission. Was das Kinderverbot anbetrifft, so ist darauf hinzuweisen, daß gerade die schulentlassene Jugend vom 15. bis 19. Altersjahre, der der Besuch nicht verboten ist, am meisten empfänglich ist für die moralischen Gefahren der anstößigen Films. Die prophylaktische Wirkung des Verbots wird daher nicht unterschätzt werden dürfen. Da es auch Eltern nicht gestattet sein soll, vorschulpflichtige Kinder in den Kinematographen mitzunehmen, ist nicht recht verständlich, da in diesem zarten Alter von einer psychischen Wirkung der Films wohl nicht gut gesprochen werden kann und Eltern, die ihre Kinder selbst beaufsichtigen müssen, der Besuch des Kinematographen dadurch verunmöglicht wird. Eine sehr fragliche Institution ist aber vor allem die Kontrollkommission, in welche auch 2 Damen gewählt werden sollen. Die behördliche Kontrolle wurde bis anhin so vollzogen, daß die Kinos regelmäßig durch die Polizeiorgane besucht und anstößige Bilder durch sie verboten wurden und sodann namentlich durch das Publikum selbst, dessen Mitteilungen über zweifelhafte Bilder stets sofort geprüft wurden und vielfach zur Entfernung der Films Veranlassung gaben. Ob nun die vorgesehene Kommission praktisch die Möglichkeit haben wird, alle Bilder z. B. der 12 zürcherischen Kinematographen vor ihrer Vorführung durchzuprüfen, ist mehr als fraglich, da hierzu sehr viel Zeit und wahrscheinlich auch eine eigene kinematographische Prüfungsstelle geschaffen werden müßte. Die durch die Konkurrenz bedingte gleichzeitige Auseinandersetzung der Programme verunmöglicht die Vornahme einer behördlichen Filmprüfung vor ihrer Ablösung im Theater. Die Kinematographen sind heute schon an so viele engbegrenzte Bestimmungen gebunden, daß eine wesentliche Beeinflussung der jugendlichen Kriminalität ihnen nun nicht mehr nachgesagt werden kann. Die Angriffe gegen den Kino gehen fast immer von Personen aus, welche unsere einheimischen Kinematographentheater überhaupt noch nie gesehen haben und ihre Programme nur nach den heute ja auch verschwundenen grauenhaften Reklamebildern beurteilen. Deshalb können die Gegner des Kinos auch nicht immer als zu Einwänden legitimiert gelten. Bei jugendlichen Kriminellen ist die Behauptung des Besuchs von Kinematographenvorstellungen fast immer nur eine bequeme Ausrede, um eine günstigere Beurteilung ihrer Richtsnutzigkeit zu erzielen. Vor einiger Zeit wurde z. B. durch einen Geistlichen in einem kleinen Zirkel über die Kinematographen und ihre Gefahren für die Jugend referiert, und am Schluß des stark anklagenden Vortrages stellte es sich heraus, daß der betreffende Pfarrer überhaupt noch einen Kinematographen besucht hatte. Und was schließlich die Gebühren anbetrifft, welchen die Kinematographenbetriebe unterworfen werden, so stellen sich diese heute schon ziemlich hoch. Der Kanton verlangt Fr. 50 Patentgebühr, die Gemeinden je nach der Zahl der Plätze bis zu 110 Fr. Die Belastung der Inhaber von Kinos ist dadurch so hoch, daß wohl keiner mehr in der gegenwärtigen Zeit mit Gewinn arbeiten kann, sondern fast täglich größ-